

Aktenzeichen: 3 AZR 422/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 5. Oktober 1982

- 3 AZR 422/80 -

I. Arbeitsgericht

Essen

Urteil vom 26. Februar 1980

- 6 Ca 16/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 24. Juni 1980

- 18 Sa 512/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Vordienstzeit auf Unverfallbarkeitsfrist

Gesetz:

BetrAVG § 1; BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit, §§ 133, 157; ZPO §§ 256, 561

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 422/80

18 Sa 512/80 Düsseldorf

Verkündet am
5. Oktober 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1982 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kynast und Zieglwalner für Recht erkannt:

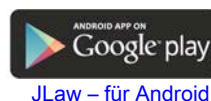
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1980 - 18 Sa 512/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 8. Oktober 1927 geborene Kläger trat am 1. Juli 1957 als Bauleiter in die Dienste der Beklagten. Unter dem 24. Dezember 1964 versprach die Beklagte ihm Invaliditäts-, Alters- und Witwenversorgung. Am 30. November 1971 schied der Kläger aus dem Arbeitsverhältnis aus. Zum 1. Juli 1973 kehrte er als Geschäftsführer zu der Beklagten zurück und übernahm die technische Betriebsleitung. Die Beklagte vereinbarte mit ihm wegen der Neueinstellung im Anstellungsvertrag unter anderem folgendes:

"Es wird Ihnen eine Altersversorgung zugesagt. Zur Zeit beträgt das Ruhegehalt, wenn Sie nach Ihrem 65. Lebensjahr ausscheiden, 45 % des zuletzt gezahlten monatlichen Bruttogehaltes. Ihre Ehefrau erhält nach Ihrem Ableben von Ihrem Ruhegehalt 60 %. Die Anwartschaft auf das Ruhegehalt soll nach den Regeln des Essener Verbandes anwachsen. Ihre bisher bei der Firma M geleisteten Dienstjahre sollen hier angerechnet werden. Erstmals würde jedoch eine Pensionsverpflichtung zum 1. Januar 1976 eintreten."

Auf eine Anfrage des Klägers bestätigte die Beklagte ihm unter dem 2. Juli 1973:

"Für die Bemessungsgrundlage Ihrer Pension teile ich Ihnen mit, daß Ihre Dienstzeit als eine Einheit vom 1. Juli 1957 berechnet wird."

Das Arbeitsverhältnis endete vor Eintritt des Versorgungsfalles am 31. Dezember 1977. Anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses teilte die Beklagte dem Kläger unter dem 20. September 1976 auszugsweise mit:

"Die Altersversorgung im Rahmen der Gruppenlebensversicherung kann von Ihnen als Einzelversicherung ab 1. Januar 1978 übernommen werden.

Die übrigen vertraglichen Regelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt."

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1976 erklärte die Beklagte dem Kläger unter anderem:

".....die für Sie im Rahmen der als Altersversorgung abgeschlossenen Gruppenlebensversicherung anfallenden Prämien werden von uns bis zum 31. De-



- 3 -

zember 1977 weitergezahlt. Es steht Ihnen frei, diese Versicherung als Einzelversicherung vom 1. Januar 1978 ab gegen Fortzahlung der Prämien durch Sie zu übernehmen.

..... Sonstige in Ihrem Anstellungsvertrag getroffene Regelungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt."

Der Kläger ist der Ansicht, er habe eine unverfallbare Anwartschaft auf Altersversorgung erworben, weil er - besonders wegen der von der Beklagten zugesagten Anrechnung seiner Vordienstzeit - die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen hierfür erfülle. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß ihm gegenüber der Beklagten eine unverfallbare Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung unter Berücksichtigung einer Anrechnungszeit vom 1. Juli 1957 bis 30. November 1971 sowie vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1977 nach Maßgabe der Leistungsordnung des Essener Verbandes zustehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Klage für unzulässig, da es gegenwärtig nicht zu übersehen sei, ob der Kläger überhaupt einmal in den Genuß eines Altersruhegeldes kommen werde. Weiter hat die Beklagte eine unverfallbare Anwartschaft des Klägers bestritten, weil es hierfür an einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens 12 Jahren fehle. Die dem Kläger mitgeteilte Anrechnung seiner Vordienstjahre habe lediglich für die Berechnung der Höhe der Pension maßgebend sein sollen und bleibe daher auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit ohne Einfluß. Im Übrigen habe der Kläger anläßlich des bei seinem Ausscheiden geführten Schriftwechsels mit keinem Wort auf die Pensionszusage verwiesen. Der Schriftwechsel sei als abschließende Regelung der Rechtsbeziehungen der Parteien anzusehen. In ihm sei nicht festgehalten worden, daß die Pensionszusage aufrechterhalten bleibe. Die Zusage bestehe daher über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus nicht mehr fort.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die Beklagte mit der - zugelassenen - Revision. Sie verfolgt ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers ist bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten am 31. Dezember 1977 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 (zweite Alternative) BetrAVG aufrechterhalten geblieben: der Kläger hatte das 35. Lebensjahr vollendet, die ihm erteilte Versorgungszusage bestand länger als drei Jahre und seine Betriebszugehörigkeit betrug mehr als 12 Jahre. Bei der Betriebszugehörigkeit waren die vertraglich angerechneten Vordienstzeiten einzubeziehen.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Nach § 256 ZPO kann zwar nur auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden; bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses werden nicht als zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage angesehen. Eine Feststellungsklage muß sich aber nicht unbedingt auf das Rechtsverhältnis im Ganzen beziehen, sondern sie kann auch - wie vorliegend - einzelne Beziehungen oder Folgen eines Rechtsverhältnisses betreffen (Urteil des Senats vom 18. November 1968 - 3 AZR 255/67 - AP Nr. 134 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I 2 der Gründe mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Urteil vom 1. Juni 1970 - 3 AZR 166/69 - AP Nr. 143 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu 2 a der Gründe). Der Kläger verfolgt die Feststellung, daß ihm eine unverfallbare Ruhegeldanwartschaft gegen die Beklagte zustehe. Dafür muß ein Rechtsschutzbedürfnis anerkannt werden. Der Kläger braucht mit der Erhebung einer entsprechenden Klage nicht bis zur Erreichung der Altersgrenze zu warten. Überdies muß dem Kläger auch zugebilligt werden, die Rechtslage für seine Ehefrau geklärt zu wissen.

2. Die Beklagte hat dem Kläger im Anstellungsvertrag vom 1. Juli 1973 eine Versorgungszusage erteilt, wobei sie hinzufügte, seine bisher bei ihr geleisteten Dienstjahre sollten angerechnet werden. Die hiermit versprochene Anrechnung der Vordienstzeiten betraf nicht nur die Höhe des späteren Ruhegeldes, sondern wirkte sich auch auf die Unverfallbarkeits-



frist des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG aus.

Allerdings hat die Beklagte die Anrechnung nicht ausdrücklich auf die Unverfallbarkeit erstreckt. Das war aber auch für den Eintritt der entsprechenden Rechtsfolge nicht erforderlich. Spätestens seit der Entscheidung des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt), die Versorgungsanwartschaften nach einer Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren für unverfallbar erklärte, konnten die Parteien des Arbeitsvertrages erkennen und mußten daher auch bei einschlägigen Vereinbarungen davon ausgehen, daß ein Arbeitnehmer, selbst wenn er vor Eintritt des Versorgungsfalles ausschied, die bis zu diesem Zeitpunkt erdiente Versorgungsanwartschaft dann behalten werde, wenn er dem Betrieb länger als 20 Jahre angehört hatte. Diese Rechtsprechung machte deutlich, daß es der Klarstellung bedarf, ob angerechnete Vordienstzeiten nur die Höhe des späteren Ruhegeldes verbessern oder als Dauer der Betriebszugehörigkeit auch auf die Unverfallbarkeitsfristen angerechnet werden sollten. Aus diesem Grunde hat der Senat in seinem Urteil vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 1096/77 - (AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG) mit näherer Begründung die Auslegungsregel aufgestellt, daß die Vordienstzeitanrechnung sich auch auf die Unverfallbarkeit erstrecke, wenn dies nicht - was allerdings zulässig sei - ausdrücklich ausgeschlossen werde (zu II 1 der Gründe). Diese Auslegungsregel stellt lediglich eine besondere Ausformung der allgemeinen Unklarheitenregel dar, wonach derjenige, der eine Regelung geschaffen hat, bei Unklarheiten über ihre Auslegung die ihm ungünstigste Auslegungsmöglichkeit gegen sich gelten lassen muß (für Versorgungszusagen vgl. BAG Urteil vom 25. Mai 1973 - 3 AZR 405/72 - AP Nr. 160 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu II 4 b der Gründe).

Da die im Vertrag der Parteien vom 1. Juli 1973 vereinbarte Anrechnung von früher geleisteten Dienstzeiten nicht klarstellt, daß diese Anrechnung nicht für die Unverfallbarkeit gelten solle, muß man die ohne Einschränkung erklärte Anrechnung als das Versprechen der Beklagten verstehen, die angerechneten Zeiten als Betriebszugehörigkeit auch für die Unverfallbarkeitsfristen gutzubringen.



- 6 -

Mit ihrem Vorbringen im Schriftsatz vom 30. September 1982, der Verfasser der Versorgungszusage habe in einem Gespräch mit dem Kläger ausdrücklich klargestellt, daß die Anrechenbarkeit sich ausschließlich auf die Höhe der Versorgungsanwartschaft beschränken solle, konnte die Beklagte nicht mehr gehört werden (§ 561 Abs. 1 ZPO). Zwar hat die Beklagte in der Berufungsinstanz vorgetragen, die Zusage sei vorausschauend ausdrücklich darauf beschränkt worden, daß nur wegen der Höhe und wegen der Anwachsung die frühere Zeit mit angerechnet werden solle. Anschließend wird aber dargelegt, dies sei der Wille des Erklärenden gewesen. Dieses Vorbringen ist nicht schlüssig. Bei der Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen kommt es nicht auf den inneren Willen des Erklärenden an, sondern darauf, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung unter Berücksichtigung der Begleitumstände verstehen durfte (vgl. BAG Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 325/72 - AP Nr. 36 zu § 133 BGB, zu 3 b der Gründe; BGHZ 36, 30, 33, zu II 1 der Gründe mit weiteren Nachweisen; 47, 75, 78, zu II der Gründe). Der Kläger durfte die Anrechnung aber in dem Sinne verstehen, wie oben dargelegt.

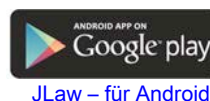
Auch die auf die Anfrage des Klägers abgegebene Bestätigungserklärung der Beklagten vom 2. Juli 1973 vermochte nicht die gebotene Klarheit zu schaffen. Hier heißt es, für die Bemessungsgrundlage der Pension solle die Dienstzeit als eine Einheit vom 1. Juli 1957 berechnet werden. Diese Äußerung läßt beide Auslegungsmöglichkeiten offen: sie kann ebenso bedeuten, daß die Dienstzeit lediglich für die Bemessungsgrundlage angerechnet werden solle, wie auch, daß diese Zeit ebenfalls für die Bemessungsgrundlage gelte. Auch insoweit muß die Beklagte sich die ihr ungünstige Auslegungsmöglichkeit entgegenhalten lassen.

3. Schließlich kann auch ein Verzicht des Klägers auf die entstandene Anwartschaft nicht angenommen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Verzicht auf unverfallbar gewordene Versorgungsanwartschaften überhaupt zulässig ist. Jedenfalls muß ein solcher Verzicht ausdrücklich und unmißverständlich erklärt werden. Das ist hier nicht geschehen. Von

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

einem stillschweigenden Verzicht kann nicht ausgegangen werden
(vgl. auch Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 3 AZR
66/73 - AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I 2 der Gründe).

Dr. Gehring

Kynast

Schaub

Zieglwalner

Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)